

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 70/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 11. Oktober 2006 durch ihren früheren Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 8. Januar 2007 hat der Prozessbevollmächtigte die Vertretung niedergelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der bis zum 2. Februar 2007 verlängerten Frist von einem vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 166 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) begründet worden ist (§ 160a Abs 2 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

